1. Nachtragsvoranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 29.10.2026, Zl. A-2026-1335-00386 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	7.844.500
Aufwendungen:	€	7.724.400
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	120.100

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	10.090.000
Auszahlungen:	€	10.166.300
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 76.300

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für alle Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 700.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.10.2026 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Elisabeth Lobnik, Bakk.

	Unterzeichner	Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-03T16:16:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2090136702
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	